



## Einsatz

- Der Studierende wird seinem Ausbildungsstand entsprechend eingesetzt. Eine kontinuierliche und kompetente Anleitung und Überwachung muss gewährleistet sein.

## Praktikumsbegleiter

- Der Praktikumsbegleiter verfügt über ausreichende Berufserfahrung und ist auf seine pädagogischen Aufgaben vorbereitet.
- Ein angemessener Prozentsatz der Arbeitszeit soll für die Praktikumsbegleitung eingesetzt werden können.
- Eine kontinuierliche und kompetente Anleitung und Führung muss gewährleistet sein.

## Praktikumsbeurteilung

- Am Ende einer Praktikumsphase erstellt der Praktikumsbegleiter zuhanden der Schulleitung der Biomedica Zürich eine schriftliche Schlussbeurteilung, welche mit dem Studierenden besprochen wird (Formular).
- Diese Beurteilung muss - unterschrieben und datiert - innert einer Woche der Schulleitung zugestellt werden.
- Die Beurteilungskriterien werden durch die Schulleitung erstellt und sind im Beurteilungsbogen Praktikum festgehalten.

## Organisation und Dauer der Praktika

- Der Praktikumsvertrag ist unbefristet.
- Die Dauer der Praktikumsphase wird individuell mit dem Praktikumsverantwortlichen festgelegt.
- Kündigung des Praktikumsvertrages: der Vertrag erlischt spätestens beim Abschluss des gesamten Praktikums (final).

## Zuteilung und Information

- Der Studierende meldet sich zwecks Terminvereinbarung selbstständig bei der Praktikumsstätte, so bald der Vertrag zwischen der Biomedica Zürich und der Praktikumsstätte unterzeichnet ist.

## Ausfall

- Kann ein Studierender infolge unvorhergesehener Umstände eine Praktikumsphase nicht antreten, oder fällt er während einer Phase aus, besteht kein Anspruch auf Ersatz.

## Arbeitszeit, Ferien

- Die Arbeitszeit der Studierenden richtet sich nach den geltenden Arbeitszeiten der Praktikumsstätte, dürfen aber 9 Stunden pro Tag, an maximal 6 Arbeitstagen pro Woche, nicht überschreiten.

## Finanzielles

- Das Festsetzen der Praktikumskosten obliegt der Praktikumsstätte.

## Versicherung

- Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Studierenden.

## Gesundheitsschutz

- Die Studierenden haben sich den von der Praktikumsstätte angeordneten Gesundheitskontrollen zu unterziehen.

## Ferien / Urlaub / Unterricht

- Der Studierende kann seine Ferien in Absprache mit der Praktikumsstätte absolvieren.
- Gesetzliche Feiertage werden nach dem kantonalen Recht gehandhabt.

## Unterkunft

- Ist Sache des Studierenden.

## Absenzen

- Der Studierende informiert den zuständigen Praktikumsverantwortlichen und die Schule über krankheits- und unfallbedingte Absenzen.

## Berufskleidung

- Sofern diese im angemessenen Rahmen (weisse Kleidung, Arztschürzen, Arztmantel etc.) für den Studierenden umsetzbar ist, obliegt es in seiner Verantwortung, die Kleidung zu beschaffen. Von der Norm abweichende Kleidung (spezielle Farbe, Anzüge etc.), müssen von der Praktikumsstätte zur Verfügung gestellt werden.
- Die Regeln der Praktikumsstätte sind in dieser Hinsicht so weit möglich einzuhalten (Schuhe, Oberbekleidung, Hosen, modische Einschränkungen etc.).

## Schwierigkeiten

- Ergeben sich bezüglich Ausbildung oder Führung eines Studierenden Schwierigkeiten, informiert der Praktikumsverantwortliche unverzüglich die Schulleitung der Biomedica Zürich.

## Überprüfbarkeit der Praktikumsstätte

- Die Praktikumsstätte verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen, den Praktizierenden zu seinem schriftlich formulierten (mit Praktikumsstätte oder Tutor der Biomedica Zürich) Ziel zu führen.
- Praktizierende zeigen anhand der erworbenen Kompetenzen, sowie mittels eines Feedbacks (Betreuung, Hygiene, Anleitung etc.) der Biomedica auf, in welcher Qualität die externe Praktikumsstätte geführt und die Praktizierenden betreut werden.
- Bei Unstimmigkeiten, behält es sich die Biomedica Zürich vor, mit der externen Praktikumsstätte in Verbindung zu treten. Kommt es zu keinem klaren Konsens, welcher für alle Parteien stimmig ist, kann der Vertrag zwischen der Praktikumsstätte und der Schule aufgelöst werden. Ohne Gerichtliche Konsequenzen.

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Unterzeichnung (Unterschrift, Funktion und Stempel) beider Parteien, ab notiertem, letztem Datum, in Kraft.

Für die Praktikumsstätte: \_\_\_\_\_  
Ort, Datum Praktikumsleitung

Für Biomedica Zürich: \_\_\_\_\_  
Ort, Datum Marina Tobler  
Schulleitung